

Name der Gesellschaft  
Kölnische Hagel=Versicherungs=Gesellschaft.

会社名  
ケルン雹保険会社

認可年月日  
1853.12.03.

業種  
保険

掲載文献等  
Amtsblatt der Regierung zu Köln, Stück 56, Jg.1853, SS.441-456.

ファイル名  
18531203KHVG\_ALL.PDF

# A m f s b l a f f

## d e r K ö n i g l i c h e n R e g i e r u n g z u K ö l n.

### Stück 56.

Samstag den 24. Dezember 1853.

Wir bringen hierdurch

Nro. 446.

- I. die Statuten der Aktiengesellschaft „Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft“, welche am 10. Oktober d. J. vor dem Notar Eicht zu Berlin verfasst und von des Königs Majestät durch Altherthüste Ordre vom 7. v. M. B. I. 7665, bestätigt worden sind, so wie  
 II. den in Gemäßheit von Art. 3 der Statuten vom Königlichen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten unter dem 23. v. M. Landesholzgesetz genehmigten Geschäftsanplan der erwähnten Gesellschaft

zur öffentlichen Kenntniß.

Köln den 3. Dezember 1853.

Königliche Regierung.

### I. Statuten

der Aktiengesellschaft „Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft“.

#### Erster Abschnitt.

##### Name, Sitz, Gegenstand und Dauer der Gesellschaft.

###### Art. 1.

Unter dem Vorbehale der landesherrlichen Genehmigung und in Gemäßheit der bestehenden Gesetze, insbesondere des Gesetzes vom 9. November 1843, wird zwischen den nachgezeichneten Personen, nämlich:

- a. Johann Michael Du Mont, Königlicher Commerzienrath und Kaufmann, Chef des Handlungshauses unter der Firma Heinrich Joseph Du Mont,
- b. Philipp Engels, Kaufmann und Chef des Handlungshauses unter der Firma Philipp Engels u. Comp.,
- c. Damian Leiden, Kaufmann und einer der Chefs des Handlungshauses unter der Firma D. Leiden,

- d. Heinrich Merkens, Königlicher Geheimer Commerzienrat, Kaufmann und einer der Chefs des Handlungshauses unter der Firma Schödlitz und Merkens,
- e. Abraham Oppenheim, Banquier und einer der Chefs des Bankhauses unter der Firma S. Oppenheim junior u. Comp.
- f. Eduard Schönholzer, Königliches Commerzienrat und einer der Chefs des Bankhauses unter der Firma J. H. Stein,
- g. Heinrich von Wittgenstein, Königlicher Regierungspräsident a. D. und Rentner,
- h. Heinrich Ziegler, Rentner,
- i. Franz Heuser, Kaufmann, einer der Chefs des Handlungshauses unter der Firma P. G. Heuser's Söhne.

sämtliche Vorsitzende Verwaltungsräthe der Fener Versicherungsgesellschaft Colonia,

k. Jakob Heinrich Massard, Director der besagten Versicherungsgesellschaft Colonia,

l. Friedrich Kalle, Vice-director derselben Gesellschaft Colonia,

alle diese sub a bis l genannten Personen zu Köln wohnhaft,

m. Eduard Neumann, Subdirector derselben Gesellschaft Colonia, zu Berlin wohnhaft, und alle denjenigen Personen, welche sich durch Gewerbung von Aktionen berechtigen werden, etwa, Anstiegsgesellschaft erreichbar welche den, Mietwohnungen & Länderei Häuse ist Versicherungsgesellschaft, sämtliche diese Objekte sind bei dem Landrat

#### Art. 2.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz zu Köln vertraglich als Hauptgeschäftsort und

#### Art. 3.

Das Geschäft derselben ist die Versicherung gegen die Schäden und Verluste, welche überhaupt durch Hagelschlag entstehen können, also nicht bloß an Feldern und Gartensiedlungen und an Gewächsen und Pflanzen, sondern auch an andern nicht zum Pflanzenreiche gehörigen Gegenständen.

Demnach erhält die Gesellschaft Versicherung auf jede Art von Gegenständen, welche der Zerstörung oder der Beschädigung durch Hagelschlag ausgesetzt sind. Dazin gehörten namentlich: Feld- und Gartensiedlungen, Hölde und Hüttenfrüchte, Knollen- und Wurzelgewächse, Handelsgewächse, Tabak, Hopfen, Wein, Obst, Baumzüchtungen, Forstculturen, Maulbeerpflegzüchter, Edelholzarten, Blumen und Quangerie, ferner Glasfertigkeiten der Gewächshäuser und Treibhäuser sowie der Wohnhäuser und sonstigen Gebäude.

Die Gesellschaft ist aber nicht verpflichtet, jeden ihr gestellten Versicherungsantrag anzunehmen und braucht die Gründe dritter Partei solchen Antrages nicht anzugeben.

Den abzuschließenden Versicherungsverträgen sind die Versicherungsbedingungen zum Grunde zu legen, welche, ein von dem Königlichen Ministerium für Landwirthschaftliche Angelegenheiten zu approbiertem Geschäftsvorplan vorschreibt. Der einmal genehmigte Geschäftsvorplan kann nur unter Genehmigung derselben Ministeriums vom Verwaltungsrathe der Gesellschaft abgeändert werden.

#### Art. 4.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf 50 Jahre festgesetzt, von dem Tage angerechnet, an welchem die Gesellschaft nach Artikel 52 ihres Gesetzes beginnen kann.

Jede Verlängerung über diese Periode hinaus, welche die Gesellschaft in Gemäßheit des Article 3 des Gesetzes sollte, bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Die Gesellschaft ist in der Lage, den Betrieb ihres Geschäftes auch im Auslande zu führen.

Auch im Auslande kann die Gesellschaft ihr Geschäft betreiben.

## Zweiter Abschnitt.

**Gesellschaftskapital, Bildung, Wahlen, etc.**

### Art. 6.

Das Gesellschaftskapital ist festgesetzt mit zwei Millionen Thaler Preußisch Courant, getheilt in Vier Tausend Actien von je fünf Hundert Thalern. Der Verwaltungsrath der Gesellschaft ist befugt, die Ausgabe weiterer Actien bis zum Betrage von einer Million Thaler, d. s. zweihundert Actien à fünf Hundert Thalern, zu beschließen; ein solcher Beschluss bedarf jedoch der Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Landwirtschaftliche Angelegenheiten und die weiteren Actien dürfen nicht unter dem Nominalwert ausgeben werden.

### Art. 7.

Ein Mandat darf mehr als Hundert Actien besitzen.

### Art. 8.

Der Actionär hat gleich nach dem Zeitpunkte, wo die Gesellschaft nach Art. 52 das Geschäft beginnen kann, respektive gleich nach seiner später erfolgenden Beteiligung auf jede Actie einzuzahlen:

- a) Hundert Thaler, soar,
- b) Vierzig Thaler in einem Golowchsel auf eine Sage Wiedenricht,
- c) Dreihundert und sechzig Thaler in einem Golowchsel auf einen Mound Wiedenricht.

Diese Wechsel sind nach dem diesen Statuten sub A beigefügten Formular zu ausstellen.

### Art. 9.

Die Actien werden in das Aktienregister der Gesellschaft unter laufender Nummer nach Namen, Wohnort und Stadt des Aktionärbabters eingetragen.

### Art. 10.

Neben jede Actie wird ein mit ihrer Nummer bezeichnete Aktenchein ausgeholt, welcher nicht die Form einer Verschreibung auf den Inhaber hat, sondern auf den Namen lautet und die Unterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes und des Directors der Gesellschaft trägt.

Der Aktenchein wird nach dem diesen Statuten sub B. beigefügten Formular und die beigefügten beizugehenden Dividendencheine werden nach dem sub C. beigefügten Formular ausgestellt.

### Art. 11.

Die Actie kann nur unter Zustimmung des Verwaltungsrathes der Gesellschaft übertragen werden und die Bewilligte Übertragung tritt erst mit dem Tage in Kraft, an welchem der neue Eigentümer der Actie die Wechsel des Übertragenden durch neue erhebt hat. An derselben Tage erfolgt die Eintragung des neuen Eigentümers in das Aktienregister der Gesellschaft und geben die mit der Actie verbundenen Rechte und Pflichten vollständig und unzweckbar auf denselben über, jedoch unbeschadet der Bestimmung des §. 13. des Gesetzes vom 9. November 1849, daß der mir Bewilligung der Gesellschaft ausserende Actionär auf Höhe seines Wertstandes für alle bis zu seinem Austritte von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch auf ein Jahr vom Tage des Austritts subsidiär verhaftet bleibt. Die Bescheinigung über die Eintragung wird auf dem Aktenchein (Art. 10) erhält.

### Art. 12.

Der nicht in Köln wohnende Actionär muß Domizil in Köln erwählen. So lange solches nicht geschehen ist, gilt dafür das Secretariat des Handelsgerichts zu Köln.

## Mündl. Art. 13.

Die Aktie ist unteilbar. Die Gesellschaft erkennt nur einen Eigentümer für jede Aktie an und mehrere Repräsentanten oder Rechtsnachfolger eines Actionärs können daher dessen Rechte nur zusammen durch eine Person wahrnehmen lassen.

## Art. 14.

Stirbt der Actionär, so treten die Erben in seine Stelle ein und haben die Verpflichtung bis zu 6 Monaten vom Sterbedate angerechnet, einen neuen Actionär in Vorschlag zu bringen. Wenn ein solcher Vorschlag binnen dieser Frist nicht erfolgt oder der Vorschlag des Verwaltungsrathes nicht angenommen wird, so kann die Gesellschaft die Aktie auf Gefahr der Erben durch einen Käfer zu Köln an der Börse verkaufen lassen. Sollte an der Börse ein dem Verwaltungsrath genehmiger Käufer für die Aktie nicht zu finden sein oder der Käfer aus dem Verkaufe zur Deckung des Guthabens der Gesellschaft nicht hinreichen, so werden die Erben zur haaren Einzahlung des ganzen von ihnen auf die Aktie noch verschuldeten Betrages, wdhrgenfalls gerichtlich, angehalten.

## Art. 15.

Wenn der Actionär in gerichtlichen Fallzustand oder in eine solche Zahlungsunfähigkeit gerath, wodurch ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern eintrete, wenn er einen allgemeinen Zahlungsunfähigkeitsstand fordert, wenn zur Subkapsation seiner Immobilien, zu den Zwangsverkäufen seines Möbiliarvermögens oder eines Theils desselben oder zur persönlichen Verhaftung wegen Schulden geschritten oder wenn ihm die Selbstverwaltung seines Vermögens gerichtlich entzogen wird, muss er resp. sein Rechteinhaber auf Aufforderung des Verwaltungsrathes sofort seine Wechsel durch haares Geld ersehen oder eines andern Actionärs in Vorschlag bringen. Geschieht weder das Eine noch das Andere, oder wird der als neuer Actionär Vorgeschlagene vom Verwaltungsrath nicht angenommen, so tritt gegen den Actionär resp. gegen dessen Rechteinhaber dasselbe Verfahren ein, welches durch den Artikel 14 hinsichtlich der Erben eines Actionärs bestimmt ist.

## Art. 16.

Werden in den durch die Artikel 14 und 15 vorgesehenen Fällen die Aktienscheine dem Verwaltungsrath auf dessen schriftliches Verlangen nicht eingeliefert, so erlässt derselbe in den im Art. 48 erwähnten Zeitungen die Aufforderung, sie binnen einer präzisierbaren Frist von vier Wochen einzuliefern. Ist diese Frist fruchtlos verflossen, so wird der Verwaltungsrath solche Aktienscheine für ungültig erklären, diese Erklärung in diesen Blättern bekannt machen und dieselben durch neue ersetzen.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Aktienscheine mortificirt werden, so erlässt der Verwaltungsrath dreimal in Zwischenräumen von einem Monate in den im Art. 48 bestimmten Blättern die Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt das Landgericht zu Köln die Dokumente für nichtig, der Verwaltungsrath veröffentlicht den betreffenden Beschluss durch die im Art. 48 bezeichneten Blätter und setzt an Stelle dieser Dokumente andere auf.

## Art. 17.

Nebst den Betrag der Aktie hinaus kann der Actionär nicht in Anspruch genommen werden.

### Dritter Abschnitt.

**Bewaltung der Gesellschaft, Verwaltungsrath, Director, Rechnungsreviseoren.**

#### Art. 18.

Die Angelegenheiten der Gesellschaft leitet ein Verwaltungsrath von neun Mitgliedern.  
Die Beschlüsse desselben werden durch einen Director ausgeführt, welcher auch die Gesellschaft nach Außen vertritt.

Die Bilanz der Gesellschaft wird durch drei Rechnungsreviseoren geprüft.

#### Art. 19.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden von der Generalversammlung der Aktionäre gewählt.

Für jetzt jedoch und bis zum Jahre 1860 ist der Verwaltungsrath zusammengesetzt aus den Mitgliedern der Gesellschaft, den Herren Du Mont, Engels, Heuser, Ziegen, Merkens, Oppenheim, Schnitzler, von Wittgenstein und Ziegler.

#### Art. 20.

Am 1. April eines jeden Jahres endigt die Funktion dreier Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Der erste Austritt findet am 1. April 1860 statt.

Bis die Ordnung im Austritt sich gebildet haben wird, entscheidet darüber das Los.

Die Austritenden sind wieder wählbar.

#### Art. 21.

Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrathes außerordentlich aus, so ernennt der Verwaltungsrath einen Stellvertreter, welcher bis zur nächsten Generalversammlung fungirt. Der von dieser ernannte Erstakmann bleibt nur bis zu dem Tage im Amt, an welchem sein Vorgänger auszutreten gehabt haben würde.

Die von dem Verwaltungsrathe vor dem Jahre 1860 ernannten Stellvertreter bleiben bis zur ersten Generalversammlung des Jahres 1860 in Funktion.

#### Art. 22.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes, die durch den vorhergehenden Artikel 19. erwähnten Mitglieder einschließlich, muß in Köln wohnen und Eisenhümer von zwanzig Jahren der Gesellschaft sein. Dieselben sind während der Dauer des Amtes unveräußerlich.

#### Art. 23.

Der Verwaltungsrath ernennt alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Im Falle der Abwesenheit desselben führt der an Lebensjahren älteste unter den Anwesenden den Vorsitz.

Der Vorsitzende kann bei seinem Austritte wieder gewählt werden.

#### Art. 24.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Berufung durch den Vorsitzenden so oft, als die Wahrnehmung der Geschäfte es erheischt.

Die Berufung muß erfolgen, wenn drei Mitglieder des Verwaltungsrathes oder der Director es verlangen.

Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist im Verwaltungsrathe die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst; bei Gleichheit der Stimmenzahl gibt die des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Sitzungsprotokoll wird von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

## Art. 25.

Der Verwaltungsrath nimmt von allen Geschäften der Gesellschaft Kenntniß, beschließt davon, was dieselbe betrifft, und kann jeden Verwaltungsrath vorbehalten.

Insbesondere hat der Verwaltungsrath:

den Director zu ernennen und dessen Anstellungsbedingungen zu bestimmen, ihn zu entlassen und zu ersetzen, auf den Vorschlag des Directors die Angestellten und die Agenten der Gesellschaft zu ernennen und zu entlassen, so wie deren Salariturung und Propriät zu bestimmen;

die Bulassung von Personen, welche sich als Aktionäre melden, zu bewilligen und zu verweigern,

über die von der Gesellschaft zu leistenden Zahlungen und die Anlegung der disponiblen Fonds, insoweit aus den Art. 36 u. 43 in dieser Beziehung keine Beschränkung folgt, Anordnung zu treffen und zu dem Ende über die der Gesellschaft angehörigen Güter, zu verfügen, namentlich auch Immobilien zu erwerben und zu veräußern und hypothekarische Verträge zu übertragen und zu lösen,

die Erforderniss, die Art und die Bedingungen der zu machenden Unternehmungen, Verträge und Vergleiche, zu schließen und Kompromisse einzugehen;

Die Wahl und die Anstellungsbedingungen des Directors, insowei**n**n dessen Anstellungsvertrag über das Jahr 1860 hinaus Gültigkeit haben soll, bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung der Aktionäre.

Der Verwaltungsrath kann sich für ein bestimmtes Geschäft oder für mehrere bestimmte Geschäfte vertreten lassen. Die desselbigen Vollmachten müssen von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet und vom Director bestätigt sein.

Vor Gericht vertritt der Director die Gesellschaft für Klage und Verteidigung; an ihn sind auch alle gerichtlichen Anstellungen zu bewirken.

## Art. 26.

Zur Ernenngung des Directors sowohl als zu seiner Entlassung bedarf es der Vereinigung von mindestens 6 Stimmen des Verwaltungsrathes.

Der Director muß Eigentümer von mindestens zehn Aktien der Gesellschaft sein, welche während der Dauer seines Amtes unveräußerlich sind. Er hat außerdem eine durch den Verwaltungsrath zu bestimmende Kavtion zu stellen.

Er wohnt den Sitzungen des Verwaltungsrathes mit berathender Stimme bei.

Er verfolgt den täglichen Geschäftsgang. Er führt die Beschlüsse des Verwaltungsrathes aus und leitet die Arbeiten der Büros.

Er leitet die Korrespondenz mit den Agenten.

Er schlägt die Ernenngung oder Entlassung der Angestellten und Agenten der Gesellschaft vor, erstattet Bericht über den Gang der Geschäfte und stellt die Anträge, zu welchen er durch sein Streben, die Interessen der Gesellschaft zu fördern, sich bewogen findet. Alle vom Director ausgehenden Schriftdäcke, mit Ausnahme der Verpflichtungsverträge, namentlich die Vollmachten, die Briefe, die Wechsel, die Anweisungen auf die Kasse u. s. w. bedürfen, um für die Gesellschaft verpflichtend zu sein, des Wissens eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes. Für die Erteilung dieser Bezeichnungen sollen die Mitglieder des Verwaltungsrathes in gegebener zeitlicher Reihenfolge committee sein.

## Art. 28.

In Krankheits- und Abwesenheitsfällen wird der Director durch ein Mitglied des Verwaltungsrathes, oder einen Angestellten der Gesellschaft, nach dem Beschlusse des Verwaltungsrathes, vertreten.

## Art. 29.

Der Director und sein Stellvertreter werden durch das von einem Ratzaufzunehmende Wahlprotokoll des Verwaltungsrathes legitimirt.

## Art. 30.

Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung alljährlich gewählt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Sie haben die Bilanz des Jahres zu prüfen, in welchem sie erscheint sind. Sollte einer von ihnen außerordentlich aus, so gesellen die beiden übrigen sich zu ihm Dritten zu. Sie sind während der Zeit, wo die Bilanz ihrer überliegt, befugt die Kasse, zu revidiren, die Bücher sich vorlegen zu lassen, und von jedem Wege der Verwaltung Kenntniß zu nehmen. Die Bemerkungen, welche sie zu machen sind,theilen sie dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes mit. Sie erstatten der Generalversammlung von dem Resultate ihrer Untersuchungen Bericht.

## Art. 31.

Der Verwaltungsrath besteht für seine Wahlzeit eine Lenthire von fünf Präsidenten und vier Prozent über Bevölkerung der Aktionäre übersteigenden Rangenzahl. Durch Wahl eines Präsidenten ist die Leitung des Verwaltungsrathes bestimmt und auf seine Vorsitzende ist eine hohe und wichtige Verantwortung gelegt. Der Präsident ist der Vorsitzende des Verwaltungsrathes.

## Generalversammlung der Aktionäre.

## Art. 32.

Die Generalversammlung, regelmäßig constituit, stellt die Gesamtheit der Aktionäre dar.

Sie besteht aus den Personen, welche seit länger als 2 Monaten Eigentümer von wenigstens 5 Aktionen und als solche in dem Aktionärregister der Gesellschaft verzeichnet sind.

Der nicht persönlich erscheinende Aktionär kann durch einen erscheinenden stimmberechtigten Aktionär, sich vertreten lassen. Zu dessen Legitimation soll eine, durch eine öffentliche Behörde, beglaubigte Vollmacht unter Privatunterschrift genügen.

Fünf bis zehn Aktionen geben Recht auf eine Stimme, elf bis zwanzig Aktionen geben Recht auf zwei Stimmen, ein und zwanzig bis vierzig Aktionen geben Recht auf drei Stimmen, ein und vierzig bis achtzig Aktionen geben Recht auf vier Stimmen, ein und achtzig bis hundert Aktionen geben Recht auf fünf Stimmen.

Sechzig Stimmen bilden das Maximum, welches ein Aktionair für die von ihm vertretenen und für seine eigenen Aktionen zusammengekommen ausüben kann.

## Art. 33.

Alljährlich findet im Monat März die gewöhnliche Generalversammlung zu Köln statt. Die Einladungen dazu geschehen durch eine Benachrichtigung, welche mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermine in die im Art. 48 bestimmten Zeitungen eingeknüpft wird.

## Art. 34.

Die gewöhnliche Generalversammlung hat folgende Funktionen:

1. Sie nimmt den Bericht, welchen der Verwaltungsrath ihr über die Geschäfte des abgeschlossenen Jahres und den Zustand der Gesellschaft erstattet, so wie den Bericht der Rechnungsrevisoren entgegen,
2. sie berath und beschließt über die etwa von den Rechnungsrevisoren gezogenen und durch den Verwaltungsrath nicht erledigten Moneia,
3. sie wählt in Gemäßheit der Art. 19—22 die Mitglieder des Verwaltungsrathes und in Gemäßheit des Art. 30 die Rechnungs-Revisoren,
4. sie berath und beschließt über die Vorschläge, welche der Verwaltungsrath zu machen hat, so wie über diejenigen, welche von einzelnen Aktionären aufzugeben, insofern der Vorschriß des Art. 39 genügt ist.

## Art. 35.

Die Generalversammlung kann durch den Verwaltungsrath zu jeder Zeit angehoblich zusammen berufen werden. Dies muß geschehen, sobald ein Drittel sämtlicher Aktionäre es verlangt. Die Einladungen erfolgen in derselben Weise, wie für die gewöhnliche Generalversammlung angeordnet ist (Art. 33); auch wird in derselben Art berathen und beschlossen (Art. 34).

## Art. 36.

Jede Generalversammlung kann auf den einstimmigen Antrag der Rechnungsrevisoren beschließen, daß von dem Fonds der Gesellschaft, welche nicht zur Deckung der laufenden Ausgabenhaar in Stelle oder bei den Bankhäusern disponibel zu halten sind, rück von ihr zu bestimmter Betrag durch den Verwaltungsrath in der Art anzulegen sei, wie dieses durch den Art. 43 für die Gelder der Reserve vorgeschrieben ist. Auch kann die Generalversammlung auf den Antrag eines Aktionärs einzige Mitglieder des Verwaltungsrathes, mit Einschluß der in Gemäßheit der Art. 19 und 21 ernannten, aus bewegenden Gründen ihrer Stelle entheben.

## Art. 37.

Über eine Veränderung der Statuten kann die Generalversammlung nicht beschließen, als wenn die anwesenden Aktionäre zwei Drittel sämtlicher Aktien besitzen resp. vertreten und nur mittels einer Majorität von zwei Dritteln der Stimmen.

Wenn jedoch eine erste Versammlung die zwei Drittel der Aktien nicht in sich umschließt, so wird sie aufs Neue berufen und beschließt in dieser zweiten Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Aktien, aber auch nur mittels der Majorität von zwei Dritteln der Stimmen.

Die vorzuschlagende Veränderung der Statuten muß, um in der Generalversammlung in Bezeichnung genommen werden zu können, in der Berufungsberechtigung summarisch angegeben sein, und die Beschlüsse, welche die Generalversammlung darüber fäst, bedürfen, um wirksam zu werden, der landesherrlichen Genehmigung.

## Art. 38.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. Die vier stärksten Aktienbesitzer der Versammlung sind die Scutatores. Das Sitzungsprotokoll wird notariell aufgenommen und, nachdem es von der Versammlung genehmigt worden, von dem Bureau unterzeichnet.

## Art. 39.

Ein nicht vom Verwaltungsrath ausgehender Vorschlag kann in der Generalversammlung nur dann in Bezeichnung genommen und zur Beschlussnahme gebraucht werden, wenn derselbe spätestens acht Tage vor der Versammlung dem Verwaltungsrath von einem stimmberechtigten Aktionäre schriftlich mitgetheilt worden war.

**Fünfter Abschnitt.**

**Bilanz, Gewinnvertheilung, Reserve.**

**Art. 40.**

Die Bücher der Gesellschaft werden jährlich mit dem 31. Dezember abgeschlossen und die Bilanz wird auf diesen Tag vom Verwaltungsrath gezogen, zum ersten Male um 31. Dezember nach dem Geschäftsbeginne der Gesellschaft. Bei der Ziehung der Bilanz soll der Grundsatz leitend sein, daß das Vermögen der Gesellschaft eher zu niedrig als zu hoch zu veranschlagen ist. Demgemäß sollen namentlich:

a. nur diejenigen Versicherungsprämien, als in das Aktivum der Gesellschaft gehörig betrachtet werden, welche für die mit dem 31. Dezember oder früher ausgelaufene Versicherungssperiode eingegommen sind; und

b. die am 31. Dezember etwa noch nicht regulirten Hagel-Entschädigungsforderungen, mit ihrer vollen Summe in das Passivum der Gesellschaft gestellt werden.

Die Bilanz wird den Revisoren vor dem Ablaufe des Monats Januar zugestellt. Es sind dieselben 4 Wochen für die Untersuchung gegeben.

**Art. 41.**

Die Höhe der aus dem vorhandenen Nettoeinnanm an die Aktionäre zu zahlenden Dividende wird durch den Verwaltungsrath festgestellt.

**Art. 42.**

Es soll aber ein Theil der nach Absonderung der nach Art. 40 zurückzulegenden Fonds erübrigten Prämieneinnahme in die Reserve gelegt werden und zwar mindestens ein Drittel, so lange die Reserve nicht 300,000 Thaler beträgt und von da an mindestens ein Viertel, bis dieselbe auf 500,000 Thaler sich erhöht. Fernerhin kann die Zurücklage in die Reserve geringer sein und endlich ganz aufhören, wenn und so lange die Reserve eine Million Thaler beträgt.

Die zur Reserve gehörigen Gelder müssen durch den Verwaltungsrath entweder auf sichere, im Inlande gelegene Hypotheken oder in preußischen Staatspapieren, in Schulverschreibungen preußischer Staats- und Landschaftsinstitute, in preußischen Bankantheiten oder endlich in Wertpapieren, denen ein Ertragstück durch den preußischen Staat gewährleistet ist, angelegt werden.

Der Verwaltungsrath hat die Mittel zu den von der Gesellschaft zu leistenden Zahlungen erst dann aus dem Reservefonds zu entnehmen, wenn dieselben nicht aus den eingegangenen Jahresprämien und den angeliehenen Beträgen bestritten werden können.

**Art. 43.**

Alle Dividenden, welche nicht binnen fünf Jahren abgehoben sind, sind verjährt zu Gunsten der Gesellschaft. Der Verwaltungsrath hat jedoch die Rechte, diese verjährteten Dividenden wieder einzuziehen, falls die Gesellschaft in einer solchen Weise finanziell in der Lage ist, dies zu tun. **Sechster Abschnitt.**

**Auflösung der Gesellschaft, Liquidation.**

Der Verwaltungsrath hat die Rechte, die Gesellschaft aufzulösen, falls die Gesellschaft nicht mehr genügend Vermögen aufweist, um die Verpflichtungen zu erfüllen, welche sie aufgrund eines vorausgesetzten Bilanzüberschusses, der auf das Grundkapital ver-

Gesellschaft um die Hälfte vermindert hat, so daß der Verwaltungsrath nicht nur dieses unverzüglich öffentlich bekannt machen und der Königlichen Regierung zu Köln anzeigen, sondern auch sofort eine außergewöhnliche Generalversammlung, zum Behuf, der Beschlusnahme über die Auflösung der Gesellschaft berufen.

#### Art. 46.

Die Gesellschaft kann auch unter bessern Umständen in einer außerordentlich für diesen Zweck berufenen Generalversammlung sich auflösen, aber nur, wenn in ihr die Eigentümner resp. Vertreter von drei Vierteln des ganzen Aktienkapitals es verlangen, und vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung.

#### Art. 47.

Dieselbe Generalversammlung, welche die Auflösung beschließt, hat die Art der Liquidation festzustellen, und zu deren Bewirkung eine Kommission von drei Mitgliedern und drei Stellvertretern zu ernennen, deren Namen durch die im Art. 48 angeführten Blätter bekannt zu machen sind.

Die Liquidationskommission besteht die Beugulisse, welche der Art. 25 vom Verwaltungsrathe beigelegt hat, insofern nicht die Generalversammlung beschränkende Bestimmungen trifft.

Die Vertheilung des Gesellschaftsertrags darf aber nur in dem Maße erfolgen, als die Sicherstellung der laufenden Verpflichtigkeiten und der sonstigen Verpflichtungen der Gesellschaft gestaltet, jedenfalls nicht vor der durch den §. 29 des Gesetzes vom 9. November 1841 vorgeschriebenen Frist.

### Siebzenter Abschnitt.

#### Allgemeine Bestimmungen.

#### Art. 48.

Die Gesellschaft bewilligt sich für die von ihr ausgehenden Bekanntmachungen des zu Berlin erscheinenden „Preußischen Staatsanzeigers“ und der zu Köln erscheinenden „Kölischen Zeitung“.

Geht eines dieser Blätter ein, so soll das andere so lange genügen, bis die nächste gewöhnliche Generalversammlung der Gesellschaft an die Stelle des eingegangenen Blätters eines anderen bestimmt hat.

Die Königliche Regierung zu Köln ist berechtigt, anstatt der vorgerührten resp. von der Generalversammlung bestimmten Blätter andere zu bestimmen.

#### Art. 49.

Die Gläubigerin ist befugt, zur Wahrnehmung ihres Aufsichtsrechtes bei der Gesellschaft einen Kommissar für immer oder für einzelne Fälle zu bestellen.

Dieser Kommissar kann nicht nur den Verwaltungsrath, die Generalversammlung und sonstige Organe der Gesellschaft gütig besuchen und ihre Verathungen beswohnen; sondern auch zu jeder Zeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schrifträumen der Gesellschaft, so wie von ihren Wertbeständen, Einsicht nehmen.

#### Art. 50.

Streitigkeiten zwischen den Aktionären und dem Verwaltungsrath sollen durch zwei von den Aktionären zu erwählende, in Köln wohnende Schiedsrichter, ohne Beschluss von

Appeal und Gassation, geschildert werden. Abanen sich die beiden Schiedsrichter nicht einig, so kommt auf deren Antrag der zittige Präsident des Handelsgerichts zu Köln oder, wenn dieser selbst Aktionär ist, der nächste unbetheiligte Handelsrichter nach ihm einen Obmann, welcher vorzugsweise aus den mit richterlichen Eigenschaften versehenen Justizbeamten zu wählen ist. Auch gegen das Urtheil des Obmanns ist weder Appeal noch Gassation zulässig.

### Achter Abschnitt.

#### Transaktori sche Bestimmungen.

##### Art. 51.

Es wird hierdurch den Mitgliedern der Gesellschaft, Horen Ralle, Neumann und Oppenheim, und zwar allen drei zusammen so wie jedem für sich allein im Falle der Abwesenheit der anderen, mit dem Rechte der Substitution, Auftrag und Vollmacht ertheilt, die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft nachzuuchen so wie diejenigen Abänderungen der Statuten und Zusätze zu denselben Namens der Kontrahenten anzunehmen, welche die Königlichen Behörden vorschreiben oder empfehlen werden. Diese Abänderungen sollen für sämtliche Kontrahenten und für alle dieser Urkunde betretenden Aktionäre eben so rechtsverbindlich sein, als wenn sie würdig in diese vorliegenden Statuten aufgenommen wären.

##### Art. 52.

Die Gesellschaft kann nach erlangter landesherrlicher Genehmigung nicht, ehe ihre Geschäfte beginnen, als bis sie der Königlichen Regierung zu Köln die Unterbringung des durch den Art. 6 bestimmten Aktienkapitals von zwei Millionen Thalern wird nachgewiesen haben.

Sollte dieser Nachweis nicht innerhalb Jahresfrist nach dem Tage der Veröffentlichung der landesherrlich genehmigten Gesellschaftstatuten im Amtsblatt der erwähnten Königlichen Regierung geführt sein, so kann das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten die landesherrliche Genehmigung für erloschen erklären.

Berlin den 10. October 1853.

#### Anlage A.

##### Acht Tage

Einen Monat nach Wiederficht zahlte (n) ich (wir) Ihnen hifzen meinen (unsren) Solawechsel, insofern mir (uns) derselbe binnen längstens 30 Jahren, von heute präsentirt wird, an die Ordre des Verwaltungsrathes der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Summe von . . . . . und leiste (n) zur Fällzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht.

Ich (wir) nehme (n) domicil bei . . . . . in Köln, wo die Präsentation dieses Wechsels stattfinden soll und wo ich (wir) Zahlung zu leisten verpflichtet sein will (wollen.)

#### Anlage B.

##### Aktie Nr. . . . .

Der (die) Eigentümer dieser Aktie . . . . . ist ( sind ) mit einem Aktienkapital von 500 Thalern bei der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft beiheiligt. Der (die) selbe hat (haben) dieses Aktienkapital durch Baargzahlung von 100 Thalern und durch Ausstellung eines 8 Tage und eines einen Monat nach Wiederficht zahlbaren Sol-

Wechsels von vierzig und resp. dreihundert sechzig Thalern: gedeckt und dadurch alle statutenmäigen Rechte eines Aktienges. erworben. Nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes der Gesellschaft kann das Eigenthum dieser Aktie auf einen andern übergehen.

### **Anlage C.**

**Serie . . . . Dividende-Coupon-Nro . . . .**

zu der Actie Pro. . . . .

Inhaber empfängt am 1. Mai 18 . . gegen diesen Coupon zu Köln an der Kasse der Gesellschaft die statutenmäßig ermittelte Dividende für das Jahr 18 . .

**Berwaltungsräthe.** **Director.** Die vorstehenden Statuten der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 7. November d. J. zu bestätigen geruht, was hierdurch beglaubigt wird.

Berlin den 23. November 1853. (L. S.)  
Für den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten  
Im Allerhöchsten Auftrage (geg.) von Westphalen.

## II. Geschäftspläne

der Aktiengesellschaft „Kölnerische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.“

§. 1.

Zur Besorgung der Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den Versicherungssuchten werden Hauptagenturen errichtet, welche die Besugniß haben, Versicherungsverträge Namens der Gesellschaft mit verbindender Kraft für dieselbe zu vollziehen.

## §. 2.

Nicht blb's der Eigentümer der zu versichernden Gegenstände kann Versicherung nehmen sondern auch jeder Andere, welcher an denselben ein Interesse hat, z. B. der Verpächter des betreffenden Gutes.

## §. 3.

Es können sowohl einzelne Gattungen von Früchten, Pflanzen u. s. w. als der gesammte Bestand einer Ackerwirthschaft, einer Gärtnerei u. s. w. versichert werden.

## §. 4.

Die Versicherungsverträge können zu jeder Zeit des Jahres abgeschlossen werden. Der Beginn und die Dauer der Versicherung wird durch die Polize festgestellt.

## §. 5.

Die Feststellung des Quantum und des Werthes der zu versichernden Gegenstände ist dem Versicherungssucher überlassen. Sollte die Gesellschaft aber die Beiträge für übertrieben erachten, so kann sie deren Ermäßigung verlangen und bei nicht erzielter Einigung die Versicherung ablehnen.

## §. 6.

Bei Bemessung der Entschädigung gilt als Grundsatz, daß die Versicherung nur gegen Schaden decken, nicht eine Vereicherung des Versicherten zur Folge haben soll. Es kann demnach kein größeres Quantum, als zur Zeit des Hagelschadens vorhanden gewesen ist, resp. als, falls ein Hagelschaden nicht stattgehabt hätte, vorhanden gewesen sein würde, vergütet werden.

Der Berechnung der Entschädigung wird der Preis zur Zeit der Abschätzung des Hagelschadens zu Grunde gelegt.

Wenn das Quantum größer oder der Preis höher ist als die Versicherung, so hat die Gesellschaft den Schaden nur im Verhältnisse der versicherten Summe zu dem Werthe zu tragen.

## §. 7.

Der Versicherte oder sein Vertreter muß den eingetretenen Hagelschaden der Hauptagentur des Bezirks binnen einer durch die Polize zu bestimmenden Frist mittelst Absendung einer schriftlichen Benachrichtigung anzeigen, welche jedenfalls den Tag und die Stunde des stattgefundenen Hagelschlags und die von demselben betroffenen Posten der Versicherung enthält.

Die Rücksendung der Benachrichtigung binnen der bestimmten Frist gilt als stillschweigende Erklärung, daß für die betreffende Beschädigung eine Vergütung nicht verlangt wird.

## §. 8.

Die Gesellschaft bestimmt die Zeit, zu welcher der Schade ermittelt werden soll, ohne daß sie jedoch den Termin dazu bei einzukräntenden Gegenständen über die Zeit der Ämte, bei andern Gewächsen über die Zeit der beendigten Vegetation, bei nicht zum Pflanzenreich gehörigen Gegenständen über 14 Tage nach Empfang der Schadensanzeige hinaus verschieben kann.

Wird bei Verschiebung der Schadensermittelung nicht gleichzeitig durch Übereinkunft beider Parteien oder durch von denselben zugezogene Sachverständige der Zustand festgestellt, worin sich die vom Hagel beschädigten Früchte und Gewächse vor der Beschädigung befunden haben, so soll bei der späteren Schadensermittelung für den Fall, daß nicht ein Anderes dargethan wird, angenommen werden, es sei der Zustand der Früchte und Gewächse der gewöhnliche gewesen.

## S. D.

So lange nicht der Verlauf des Hagelschadens bedingungsmäßig festgestellt ist, darf der Versicherte so wenig mit dem beschädigten als mit den unbeschädigten Theilen des betreffenden Gegenstandes eine andere Veränderung vornehmen, als zu deren Schaltung erforderlich ist, es sei denn, daß die Gesellschaft ausdrücklich und schriftlich darin willigt. Auch hat er, wie ein guter Hausvater dafür zu sorgen, daß nicht durch Dritte eine Veränderung daran bewirkt werde. Die Beliebung der einen oder andern dieser Verpflichtungen zieht den Verlust der Entschädigungsansprüche nach sich. Versicherte Glascheiben jedoch, welche durch den Hagel zerstört sind, kann der Versicherte sofort erzeugen lassen, nachdem er durch zwei unparteiische, die Qualitäten vollgültiger Beweiszzeugen besitzende Personen den Thalbestand schriftlich hat feststellen lassen.

## S. 10.

Die Ermittlung des Schadens wird, wenn der Versicherte und die Gesellschaft über die Größe derselben oder über die Art der Abschätzung sich nicht einigen, durch Sachverständige bewirkt. Zu dem Ende hat sowohl der Versicherte als der Vertreter der Gesellschaft zu dem sich nach S. 8. ergebenden Abschätzungsstermin einen Sachverständigen zu wählen und denselben der andern Partei zu bezeichnen. Bewirkt eine Partei die Wahl und Bezeichnung nicht binnen Tagesfrist, nachdem sie von der andern Partei dazu aufgefordert worden ist, so kann die letztere auch den zweiten Sachverständigen ernennen. Bevor die Sachverständigen in Funktion treten, wird für den Fall, daß ihr Urteil nicht übereinstimmend ausfallen sollte, ein dritter Sachverständiger von ihnen oder, wenn sie sich über die Wahl derselben nicht einigen können, durch den Versicherten aus drei ihm von dem Vertreter der Gesellschaft bezeichneten Personen ernannt. Dieser dritte Sachverständige tritt erst in Funktion, wenn die beiden ersten Sachverständigen eine Vereinigung ihres Urteils vergeblich ver sucht haben, und sein Urteil entscheidet auch dann, wenn es mit keinem der andern Urteile übereinstimmt.

Als Sachverständige sind nicht Personen zulässig, welche nach dem Gesetze als vollgültige Beweiszzeugen zurückgewiesen werden können, auch nicht Actionäre und Begleiter der Gesellschaft, sodann auch nicht solche, welche bei einer schwedenden Hagelschädigungsgesellschaft dieselbe angeht, ein Interesse haben.

Den Sachverständigen ist gestattet, nach pflichtmäßigem Ermessen und ohne Beobachtung bestimmter Kosten alle Thatsachen zu ermitteln und festzustellen, welche ihrer zur Verurteilung des Schadensbetrages ethisch erscheinen.

Die Reisekosten, Ditten und Gebühren der Sachverständigen werden nach Veram Orte des Hagelschadens für getrostlich bestellte Sachverständige geltenden Taxe, die übrigen Kosten nach Auslage liquidirt. Dieselbe werden, falls die Abschätzung keinen solchen Schaden, der zu Lasten der Gesellschaft ist, ergibt, vom Versicherer getragen. Im andern Falle sind dieselben zu Lasten der Gesellschaft, welche dagegen 5 Prozent von dem Hagelschädigungsbetrag im Abzug bringt. Dieser Abzug darf jedoch nicht die wirklich erwachsenen Kosten und in keinem Falle vierzig Thaler übersteigen.

## S. 11.

Haftet eine Partei sich durch die bewillte Schadendermittlung benachtheiltigt, so kann sie eine zweite Abschätzung verlangen, welche in der durch S. 10 festgesetzten Weise vorgenommen ist.

Die durch diese zweite Abschätzung zu Stande gekommene Feststellung des Schadens ist endgültig, und es steht keinem der Parteien der Rechtsweg in dieser Beziehung zu.

Die Kosten der zweiten Abschätzung sind zu Lasten der Partei, welche sie verlangt hat.

## S. 12.

Die Feststellung des Schadens, inde sie durch unmittelbare Abstimmung zwischen

dem Versicherten und der Gesellschaft oder durch Sachverständige erfolgt sein, bildet kein Präzubiz für die Frage, ob überhaupt eine Entschädigungspflicht der Gesellschaft vorliegt. Diese Frage gehört bei mangelnder Einigung zur richterlichen Entscheidung.

## §. 13.

Jeder neue Hagelschlag auf denselben Gegenstand erfordert eine neue Anmeldung und eine neue Abschätzung, welche die frühere Abschätzung anhebt. Ist schon eine Entschädigung gezahlt, so wird diese auf die aus der neuen Abschätzung sich ergebende Entschädigungssumme angerechnet.

## §. 14.

Wenn Halm- oder Hülsenfrüchte durch Hagelschlag in einer Jahreszeit betroffen werden, welche noch eine zweite Bestellung mit entsprechenden Gewächsen zuläßt, so kann der Versicherte zum Besitz der anberweitigeren Benutzung des Grundstücks die sofortige Ermittlung des Schadens verlangen; derselbe hat aber dann nur auf die Hälfte des ermittelten Schadens Anspruch. Dagegen kann die Gesellschaft, wenn nicht nur der bezeichnete Fall vorhanden ist, sondern auch der Hagelschaden mindestens  $\frac{3}{4}$  des Bestandes umfasst, ihrer Entschädigungspflicht dadurch genügen, daß sie dem Versicherten  $\frac{5}{8}$  des gleich zu ermittelnden Schadens bezahlt.

\* Darüber ob der Fall einer möglichen zweiten Bestellung mit entsprechenden Gewächsen so wie der eines mindestens  $\frac{3}{4}$  des Bestandes umfassenden Hagelschadens vorliegt, ist in Mängelung einer Einigung zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft von Sachverständigen zu entscheiden, welche nach Maßgabe von §. 10. ernannt und remunerirt werden und deren Anspruch endgültig ist.

Die Kosten der fraglichen Feststellung sind zu Lasten der Partei, welche sie verlangt hat.

## §. 15.

Für den Hagelschlag, welcher eine neue Bestellung trifft, hat die Gesellschaft nur dann Entschädigung zu leisten, wenn sie sich dazu ausdrücklich verpflichtet hat.

## §. 16.

Der Schaden, welcher weniger als ein Zwölftel der besondern Summe beträgt, wozu ein Gegenstand versichert ist, fällt nicht der Gesellschaft zur Last, es sei denn, daß die Polizei eine abweichende Bestimmung enthält.

## §. 17.

Die Gesellschaft vergütet die ihr zur Last fallende Entschädigung in baarem Gelde an dem Sitz der Hauptagentur des Bezirks binnen Monatsfrist nach Feststellung des Vertrags.

## §. 18.

Hinsichtlich aller Feststellungen, wozu nach eingetretenem Hagelschlag Anlaß ist, kann außer dem Director der Gesellschaft, der Hauptagent des Bezirks oder der für denselben zu dem bezeichneten Behuse bestellte Vertreter gegen den Versicherten Erklärungen abgeben, welche die Gesellschaft verbinden.

## §. 19.

Die Versicherungsprämien werden nach Maßgabe des größern oder geringern Grades der Gefährlichkeit der Gegenstände und der Verlichkeit derselben bestimmt. Der festgestellte in der Polizei ausgedrückte Prämienatz bleibt während der ganzen Dauer des Vertrages unverändert.

## §. 20.

Der Versicherte hat außer dieser Prämie nur den etwaigen Staatsstempel der Polizei,

die Polizeigebühr und das durch seine Versicherung veranlaßte Porto zu tragen.

Dem vorstehenden Geschäfts-Plane der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft wird hierdurch die landespolizeiliche Genehmigung erteilt.

Berlin, den 23. November 1853.

(L. S.)

# Für den Minister für landwirtschaftliche Angelegenheiten

## Im Allerhöchsten Auftrage

## (gez.) von Westphalen

Die B. F. Baumwoll- und Leinenfabrik ist eine der ältesten und größten Fabriken des Landes, welche die Produktion von Baumwolle und Leinen auf dem hiesigen Markt ausübt. Die Fabrik befindet sich in der Stadt Bielefeld, im Kreis Lippe, und ist in den Händen der Familie B. F. Baumwoll & Söhne. Die Fabrik beschäftigt über 1000 Arbeiter und Arbeiterinnen und produziert jährlich über 100 Millionen Mark Wertsachen. Die Fabrik ist in verschiedene Abteilungen unterteilt, welche die Herstellung von Baumwolle, Leinen, Stoffen, Garnen, Fäden, Stricken, Webwaren, etc. umfassen. Die Fabrik ist in den Händen der Familie B. F. Baumwoll & Söhne.